
Massnahmen der Grundlagenver- besserung (Beiträge, IK, BHD) 2022 im Kanton Schwyz - Hochbau

Revisionsbericht vom 28. April 2023

Revisionsauftrag-BLW-2023-07

Mandat	Geprüfte Organisationseinheit / Organisation / Kanton	Revisionsteam
BLW	Amt für Landwirtschaft (AFL) Kanton Schwyz - Abteilung Strukturverbesserungen und Bodenrecht (ASB) - Fachbereich IK, Landwirtschaftlicher Hochbau	
Verteiler		
<ul style="list-style-type: none">• BLW: Direktor, Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Betriebsentwicklung und Bodenrecht• Kanton Schwyz: AFL, ASB, Fachbereich IK, Landwirtschaftlicher Hochbau• Generalsekretariat WBF: Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Controlling, Referentin• Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)		

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Auftrag und Vorgehen	4
2.1	Auftrag und Revisionsziele	4
2.2	Revisionsgrundsätze und -umfang	4
2.3	Schlussbesprechung	4
3	Allgemeine Feststellung	5
4	System im Kanton	5
4.1	Rechtsgrundlagen	5
4.2	Amt für Landwirtschaft	5
4.3	Fachbereich «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau»	5
4.4	Fonds für Landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe des Kantons Schwyz	6
4.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	6
4.6	Aufsicht im Kanton	7
4.7	Fazit zum System im Kanton	7
5	Massnahmen	7
5.1	Beiträge	7
5.1.1	Mittelflussrechnung	8
5.1.2	Dossierprüfung	9
5.2	Investitionskredite	10
5.2.1	Mittelflussrechnung	10
5.2.2	Dossierprüfung	11
5.3	Betriebshilfedarlehen	12
5.3.1	Mittelflussrechnung	12
5.3.2	Dossierprüfung	13
5.4	Bewirtschaftung der Fonds-de-roulement	13
5.5	Fazit zu den Massnahmen	14
6	Prüfungsurteil	14
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben	15
	Anhang 2: Glossar	15

1 Management Summary

Für die Umsetzung der drei geprüften Massnahmen der Grundlagenverbesserung (Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite im Hochbau sowie Betriebshilfedarlehen) ist das Amt für Landwirtschaft (AFL) zuständig.

Der Vollzug der geprüften Bundesmassnahmen erfolgt innerhalb des AFL durch die Abteilung «Strukturverbesserungen und Bodenrecht». Die beiden Fonds-de-roulement Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen werden als separate Rechnung im Fachbereich «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau» geführt. Das AFL ist zweckmässig organisiert und dem Risikomanagement sowie dem Internen Kontrollsystem werden die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Der Bereich Hochbau befindet sich im Umbruch. Der hauptverantwortliche Mitarbeiter, welcher diesen Bereich seit Jahren führt, geht in Pension und die Software für die Gesuchsbearbeitung und Kreditverwaltung wird aktuell abgelöst. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und technischen Veränderungen zu bewahren.

Der Kantonsbeitrag liegt deutlich über den minimalen gesetzlichen Vorgaben, indem die Bezirke weitere 30 Prozent der geforderten kantonalen Leistung beisteuern. Die vom Kanton erhobenen pauschalen Gebühren zulasten der Begünstigten bei Beitragsfällen sind in der aktuellen Ausgestaltung wenig transparent. Die Umschuldungen mit Betriebshilfedarlehen werden gefördert, indem der Fonds-de-roulement mit entsprechenden kantonalen Mitteln geäufnet wird, um zusätzliche Bundesmittel auszulösen.

Bisher mussten, gemäss dem Fonds-Verantwortlichen, noch nie Verluste in Kauf genommen werden. Die Aktivitäten bei der Vergabe der Beiträge, Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen konnten mit Unterstützung des Dossierverantwortlichen nachvollzogen werden. In einzelnen Aktivitäten sehen wir bezüglich der systematischen Dokumentation Verbesserungspotenzial (Ordnungsmässigkeit), um den einwandfreien Nachvollzug durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen. Beim Nachweis, dass mit einer Umschuldung effektiv und direkt bestehende verzinlich Schulden abgelöst wurden, sehen wir Handlungsbedarf.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen bei den drei geprüften Dossiers grundsätzlich in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die Mittelflüsse konnten nachvollzogen und vorhandene Differenzen erklärt werden. Die im Jahr 2022 geleisteten Zahlungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei der Überwachung ausbezahlter Beiträge sowie laufender Kredite betreffend allfällige Rückforderungen sehen wir Verbesserungsbedarf.

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig funktioniert, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen recht- und ordnungsmässig erfolgt, weitgehend erbracht werden.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Das Verbesserungspotential der Ordnungsmässigkeit (Papierdossier) wird voraussichtlich per 1.1.2024 durch eine digitale IT-Lösung abgelöst. Dadurch wird ein einwandfreier Nachvollzug durch einen unabhängigen Dritten sichergestellt.

Mittels den jährlich eingeforderten Buchhaltungsabschlüssen kann die Mittelherkunft mit moderatem Aufwand überprüft werden. Vor allem bei Betriebshilfedarlehen in Verbindung mit kurz darauffolgendem Investitionskredit, wird diese Massnahme durch eine Errichtung der Grundpfandverschreibungen im letzten Rang unterstützt; Die Risiken bezüglich Zweckentfremdung von Strukturverbesserungsmassnahmen werden im Rahmen des amtsinternen IKS periodisch beurteilt. Gegenwärtig wird die Einhaltung spezifischer Bedingungen und Auflagen mittels möglichst repräsentativer Stichproben kontrolliert.

Vielen Dank für die konstruktive und sehr angenehme Revision.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW wurde der an den Kanton Schwyz delegierte Vollzug im Bereich der Grundlagenverbesserung einer System- und Finanzprüfung unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- das System im Kanton zweckmässig funktioniert
- der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA¹. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Rechtsgrundlagen, Organisation und Prozesse, Aufgaben, Ressourcen, Hilfsmittel, Internes Kontrollsystem, Fonds für Landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe des Kantons Schwyz) sowie den Vollzug der Massnahmen im Bereich der Beiträge und Investitionskredite (IK) im Hochbau sowie der Betriebshilfedarlehen (BHD) für das Rechnungsjahr 2022. Zusätzlich wurden mittels bewusster Stichprobe drei Fälle aus dem Jahr 2022 ausgewählt, um den Vollzug der einzelnen Massnahmen zu prüfen.

Die Revision beinhaltete Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Februar und März (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 8. und 9. März 2023 in Schwyz statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle mündlich am 9. März 2023 mitgeteilt und anschliessend schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons Schwyz Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

¹ The Institute of Internal Auditors

3 Allgemeine Feststellung

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfkativitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

4 System im Kanton

Für die Umsetzung der drei geprüften Massnahmen der Grundlagenverbesserung (Beiträge à fonds perdu und IK im Hochbau sowie BHD) ist das Amt für Landwirtschaft (AFL) zuständig.

4.1 Rechtsgrundlagen

Neben der Bundesgesetzgebung bilden das Gesetz über die Landwirtschaft und die Landwirtschaftsverordnung sowie das Meliorationsgesetz und die Meliorationsverordnung des Kantons die Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Beiträge, IK und BHD. Zudem gibt es eine amtsinterne Weisung über die Eintretens- und Bewilligungsvoraussetzungen von Beiträgen für Ökonomie- und Alpgebäude. Darin werden u.a. Kriterien für eine erfolgreiche Betriebsführung sowie der Finanzier- und Tragbarkeit definiert. Der kantonale Gebührentarif wird bei der Auszahlung von Beiträgen angewandt, wir kommen im Kapitel 5.1.1 darauf zurück.

Die kantonalen Rechtsgrundlagen sind teilweise offen formuliert und entsprechen nicht immer dem Wortlaut der Bundesgesetzgebung. So wird beispielsweise im Gesetz über die Landwirtschaft bei der Gewährung von Betriebshilfen von Umschuldung bestehender Schulden (gemäss SVV müssen es verzinsliche Schulden sein) gesprochen.

4.2 Amt für Landwirtschaft

Das AFL ist Teil des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz. Innerhalb des AFL existieren die drei Abteilungen «Agrarmassnahmen», «Strukturverbesserungen und Bodenrecht» sowie «Beratung und Weiterbildung». Zudem gibt es ein Sekretariat sowie einen Sicherheitsbeauftragten und einen Qualitätsleiter.

Für die Umsetzung der Massnahmen der Grundlagenverbesserung Beiträge à fonds perdu, IK sowie BHD und letztlich für den Vollzug der Bundesgesetzgebung in diesem Bereich ist die Abteilung «Strukturverbesserungen und Bodenrecht» (ASB) zuständig. Die ASB seinerseits besteht aus den vier Fachbereichen «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau», «Bodenverbesserungen, Tiefbau, Elementarschäden», «Landwirtschaftliche Raumplanung» sowie «Bäuerliches Bodenrecht / Landwirtschaftliches Pachtrecht».

4.3 Fachbereich «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau»

Für den von uns geprüften Bereich Hochbau sowie die sozialen Begleitmassnahmen ist der Fachbereich «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau» zuständig. Dieser wird von einem langjährigen, sehr erfahrenen Mitarbeiter geführt. Da der Stelleninhaber per Ende April in Pension geht, findet im ersten Quartal 2023 ein Übergang der Arbeiten zum neuen Stelleninhaber statt; dieser hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen.

Für den Vollzug stehen im Fachbereich aktuell rund 130 Stellenprozent zur Verfügung. Diese personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «knapp» bezeichnet. Mit der Zunahme der Gesuche – vor allem auch bei den BHD – sei der Arbeitsaufwand seit 2020 angestiegen. Zudem binde die Umstellung auf die neue Software für die Kreditbewirtschaftung aktuell personelle Ressourcen. Dies habe auch zu Verzögerungen bei der Dossierbearbeitung geführt.

Die Arbeiten im Bereich Hochbau konzentrierten sich in der Vergangenheit stark auf eine einzelne Person, was ein mögliches Klumpenrisiko darstellt. Infolge der knappen Personalressourcen war zudem die Stellvertretung für diesen Bereich nur bedingt sichergestellt. Mit der Implementierung eines Prozessmanagementtools (siehe Kapitel 4.5) sollen die Stellvertretung sowie das Fachwissen besser sichergestellt werden können. Der Amtsleiter möchte hierfür auch die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen fördern.

Die Gesuche um Beiträge, IK oder BHD werden regelmässig in «IK-Sitzungen», bestehend aus dem Amtsleiter, dem Fachbereichsleiter und einem Berater, diskutiert und beurteilt.

Für die vom Kanton eingesetzte IT-Lösung «Agricola» zur Erfassung und Verwaltung der Direktzahlungs-Daten verfügen die Mitarbeitenden über eine Leseberechtigung. Dass die landwirtschaftliche Raumplanung dem AFL angehöre, sei schweizweit einmalig und erleichtere eine gute Zusammenarbeit.

Mit dem Bundessystem «eMapis» sind die Kantonsverantwortlichen grundsätzlich zufrieden. Die Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen im BLW wird mehrheitlich als gut beurteilt.

4.4 Fonds für Landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe des Kantons Schwyz

Im Jahr 2003 wurde die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unter dem Namen «Fonds für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe» aufgehoben. Die Gewährung von IK und BHD erfolgt seither über den «Fonds für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe», welcher innerhalb des Fachbereichs «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau» geführt wird. Der damalige Geschäftsführer der Anstalt trägt weiterhin die Verantwortung für den Fonds.

Gemäss dem Fonds-Verantwortlichen wurden die Zuständig- und Verantwortlichkeiten mit der Auflösung der Anstalt nicht neu geregelt, womit keine aktuelle Stellenbeschreibung für ihn bestehe. Es ist vorgesehen, dies im Rahmen der anstehenden personellen Veränderung (Pensionierung des Stelleninhabers) zu bereinigen.

Der Fonds wurde bisher mit der Software «Gesba» für die Gesuchsbearbeitung und «Kredita» für die Kreditverwaltung geführt und bewirtschaftet. Ab dem späteren Frühjahr 2023 wird das AFL neu die Software «WinCredit» für die Kreditbewirtschaftung einsetzen. Diese Software wird bereits von mehreren anderen Kantonen für diese Arbeiten eingesetzt und der Kanton erhofft sich dadurch auch gewisse Synergien. Aktuell besteht das Problem, dass mit dem Übergang auf die neue Software gewisse Funktionen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und mit Aufzeichnungen in Excel überbrückt werden müssen.

Es wird eine eigene Fonds-Rechnung geführt und jeweils ein Jahresabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. In der Bilanz werden die beiden Fonds-de-roulement (FdR) IK und BHD separat abgebildet, wie dies von der Bundesgesetzgebung verlangt wird. Die Erfolgsrechnung zeigt die Verwaltungskosten für den Fonds, wiederum aufgeteilt für IK und BHD. Für die dafür erforderliche Erfassung der geleisteten Arbeiten steht eine Leistungszeiterfassung zur Verfügung. Der Kanton übernimmt die Verwaltungs- und Personalkosten für den Fonds.

Die Jahresrechnung 2022 des Fonds wurde durch eine externe Revisionsstelle geprüft und ein positives Testat abgegeben. Bei der Prüfung seien keine Vorkommnisse festgestellt worden, welche zu Beanstandungen Anlass gegeben hätten.

4.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das AFL arbeitet mit dem Prozessmanagementtool «WinF.E.E.». Die Einführung konnte im April 2021 mit der Zertifizierung ISO 9001 abgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Projekts wurden sämtliche Prozesse, Dokumente, Formulare und Weisungen aufbereitet und strukturiert. Sie stehen nun in aktueller und gegliederter Form allen Mitarbeitenden jederzeit zur Verfügung.

Die internen Kontrollen entlang der geprüften Prozesse sind nachvollziehbar dokumentiert.

Die Risiken der definierten Kernprozesse sind identifiziert und beschrieben. Im Bereich der Strukturverbesserungen wurden 39 Risiken (mit Massnahmen) bestimmt. Diese werden regelmässig anlässlich von Amtrapporten diskutiert und einmal im Jahr wird ein Reporting zuhanden der Departementsleitung erstellt.

4.6 Aufsicht im Kanton

Die Oberaufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung übt gemäss dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz der Regierungsrat aus; diese Tätigkeit ist an das Volkswirtschaftsdepartement delegiert. Die Aufsicht wird in der Praxis so definiert, dass diese mittels Unterschriftenregelungen mit Kompetenzabstufungen (Beiträge ab CHF 100 000 / IK + BHD ab CHF 250 000 sind vom Departementsvorsteher zu unterschreiben) sowie durch eine jährliche Prüfung der kantonalen Finanzkontrolle (im Rahmen der Prüfung der Kantonsrechnung) wahrgenommen wird.

Der Amtsleiter ist bei der amtsinternen Beurteilung der Gesuche (IK-Sitzung) sowie der Qualitätssicherung der Verfügung involviert.

Die kantonale Finanzkontrolle prüft das AFL regelmässig in verschiedenen Bereichen (u.a. im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Kantons). Für 2023 war im Bereich der Investitionsbeiträge eine Überprüfung geplant. Aufgrund der Revision durch die IR BLW wurde entschieden, vorerst deren Resultate abzuwarten.

4.7 Fazit zum System im Kanton

Der Vollzug der geprüften Bundesmassnahmen erfolgt innerhalb des AFL durch die ASB. Die beiden FdR IK und BHD werden als separate Rechnung im Fachbereich «IK, Landwirtschaftlicher Hochbau» geführt. Das AFL ist zweckmässig organisiert und dem Risikomanagement sowie dem IKS werden die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Der Bereich Hochbau befindet sich im Umbruch. Der hauptverantwortliche Mitarbeiter, welcher diesen Bereich seit Jahren führt, geht in Pension und die Software für die Gesuchsbearbeitung und Kreditverwaltung wird aktuell abgelöst. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und technischen Veränderungen zu bewahren.

5 Massnahmen

Wie in Kapitel 4 ausgeführt, werden die Vollzugsaufgaben aller drei geprüften Massnahmen durch die ASB wahrgenommen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zugesicherten und ausbezahlten Beiträge, IK und BHD im Jahr 2022, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsmittel (jedoch ohne Bezirksbeiträge).

Massnahmen Bund	Zusicherungen		Auszahlungen		
	Anzahl	Total TCHF	Anzahl Zahlungen	Total TCHF	davon Bundesmittel TCHF
Beiträge					
- an private Haushalte	18	2'772	32	2'555	1'320
- an private Organisationen	18	3'728	75	3'430	1'793
Investitionskredite (100 % Bund)	29	6'918	39	8'659	8'659
Betriebshilfedarlehen (55.5 % Bund / 44.5 % Kanton: Stand 31.12.2022)	20	6'543	23	6'722	3'731
Total		19'961		21'366	15'503

Tabelle 1: Zusicherungen und Auszahlungen von Massnahmen der Grundlagenverbesserung 2022 im Kanton Schwyz (Quellen: Jahresrechnung Fonds 2022, eMapis und Excel-Sheets der ASB)

5.1 Beiträge

Der Bund gewährt gemäss Artikel 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge. Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus. Im Hochbau muss der Kantonsbeitrag in der Regel mindestens dem Bundesbeitrag entsprechen. Beiträge werden häufig in Kombination mit einem Investitionskredit gewährt.

Im Kanton Schwyz richten die Bezirke zusätzlich einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht. Das ist im kantonalen Landwirtschaftsgesetz so geregelt. Diese Beträge werden jeweils von den betroffenen Bezirken zugesichert und direkt dem Begünstigten ausbezahlt. Der Finanzfluss dieser Beiträge wurde nicht geprüft.

5.1.1 Mittelflussrechnung

In der folgenden Tabelle ist der Fluss der Mittel des BLW an den Kanton und vom Kanton zu den Begünstigten dargestellt. Die Bezirksbeiträge sind im Mittelfluss an die Begünstigten nicht enthalten.

Mittelflussrechnung für Beiträge 2022	Kanton Schwyz		
	IN	OUT	SALDI
Mittelfluss Bund - Kanton			
Zahlungen BLW an AFL Kanton SZ für Hochbauten	1'251'700.00		
Zahlungen BLW an AFL Kanton SZ für Tiefbauten	1'860'850.00		
Zahlungen BLW an AFL Kanton SZ für Projekte Regionale Entwicklung	-		
Rückerstattung infolge Zweckentfremdung		11'110.15	3'101'439.85
Zahlungen gemäss SAP Bund			3'101'439.85
Mittelfluss Kanton - Begünstigte			
Zahlungen Kantonsbeitrag an private Haushalte (Hochbauten)		1'235'530.00	
Zahlungen Bundesbeitrag an private Haushalte (Hochbauten)		1'319'800.00	
Zahlungen Kantonsbeitrag an private Organisationen (Tiefbau)		1'637'701.90	
Zahlungen Bundesbeitrag an private Organisationen (Tiefbau)		1'792'750.00	
Zahlungen AFL Kanton SZ an Projekte Regionale Entwicklung		-	
Rückerstattung Bewirtschaftende infolge Zweckentfremdung	11'110.15		5'974'671.75
Zahlungen gemäss Dokumentation Kanton			5'974'671.75
(davon kantonale Mittel)			2'873'231.90
Bundesmittel			3'101'439.85
Plausibilisierung			
Im Kanton verfügbare Bundesmittel			3'101'439.85
Vom Kanton eingebrachte Mittel			2'873'231.90
Zahlungen gemäss Kantonsbuchhaltung			5'974'671.75
Differenz			0.00

Tabelle 2: Mittelflussrechnung für Bundesbeiträge 2022
(Quellen: SAP BLW, Kreditkontrolle des AFL)

Die eingehenden Bundesgelder werden buchhalterisch separat erfasst. Bei der Auszahlung wird unterschieden zwischen privaten Haushalten, was weitgehend den Hochbauprojekten entspricht und privaten Organisationen, was weitgehend den Tiefbauprojekten entspricht. Bei der Auszahlung des Kantonsbeitrags werden gestützt auf den kantonalen Gebührentarif jeweils 7 Promille der beitragsberechtigten Kosten für Bau- und Budgetberatung durch den Kanton abgezogen. Dies entsprach im Jahr 2022 CHF 116 093.45 für Hoch- und Tiefbaumassnahmen.

Gemäss den rechtlichen Grundlagen, wie auch dem Kreisschreiben Nr. 06/2019 «Verwaltungskosten bei Investitions- und Betriebshilfen» des BLW, ist die Erhebung von Gebühren für Finanzhilfen nicht zulässig (GebV-BLW Art. 3a Bst. b). Werden vom Kanton dennoch Gebühren erhoben, so sind diese bei der Berechnung der kantonalen Leistung nach SVV Art. 8 Abs. 1 in Abzug zu bringen. Eine kantonale Gebühr reduziert die anrechenbare kantonale Leistung und somit gegebenenfalls auch den Bundesbeitrag.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 1	Die aktuelle Ausgestaltung der erhobenen pauschalen Gebühren bei Beitragsfällen ist wenig transparent, da die erbrachte Leistung sowie deren Tarife nicht ersichtlich sind. Zudem stellt sich die Frage, ob die Gesuchstellenden frei sind, diese kostenpflichtigen Leistungen anderswo zu beziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle	<p>Die pauschalen Gebühren sind in Ziff. 41 des Gebührentarifs vom 12. Dezember 2017 öffentlich einsehbar. Der Wortlaut «Auszahlungen von Subventionen der beitragsberechtigten Kosten beträgt 7 Promille». Dieser Wortlaut ist unglücklich gewählt und falsch. In der verabschiedeten Revision (Inkrafttreten per 1. Juli 2023) wird der Wortlaut wie folgt geändert: «Abzug für Bauberatung und Budgetplanung auf Basis der beitragsberechtigten Kosten beträgt 5 Promille.» Gemäss der SVV muss die kantonale Leistung in den meisten Fällen mindestens der Leistung des Bundes entsprechen, wobei auch allfällige Beiträge der Bezirke angerechnet werden können. Im Kanton Schwyz sind die Bezirke jeweils verpflichtet, einen Beitrag zu sprechen, der mindestens einem Drittel des Kantonsbeitrags entspricht (§ 19 LG). Da der Kanton von sich aus bereits das geforderte Minimum beisteuert, beträgt die gesamte anrechenbare kantonale Leistung (inkl. Bezirk) im Normalfall 133%. Auf Grund dieses Überhangs von 33% ist eine Reduktion des Bundesbeitrages, wie sie in Art. 8 Abs. 1 SVV gefordert wird nicht notwendig.</p> <p>Die Gesuchstellenden sind frei, diese Budgetplanung und Bauberatung anderswo zu beziehen.</p>
---	---

Die Rückerstattung infolge Zweckentfremdung betrafen private Wasseranschlüsse von subventionierten Wasserversorgungsprojekten aus dem Jahr 2021. Es handelt sich dabei um eine Eigendeklaration der betroffenen Wasserversorger.

5.1.2 Dossierprüfung

Die Abwicklung der Beiträge wurde anhand eines Dossiers überprüft. Dabei handelte es sich um eine kombinierte Finanzierung (Beitrag und IK) für den Neubau eines [REDACTED].

Das Gesuch wurde im [REDACTED] eingereicht. Da es sich um einen Pachtbetrieb handelt, mussten ein selbstständiges und dauerndes Baurecht sowie langfristige Pachtverträge errichtet werden.

Die Finanzierung setzte sich folgendermassen zusammen:

Beitrag Bund	CHF	187 800
Beitrag Kanton	CHF	187 800
Beitrag Bezirk	CHF	62 600
Investitionskredit Bund	CHF	261 000
Berghilfe	CHF	20 000
Hypotheken Bank	CHF	525 000
Eigenleistungen	CHF	24 600
Eigene Mittel	CHF	<u>318 300</u>
Anlagekosten (gemäss Kostenschätzung)	CHF	<u>1 587 100</u>

Es handelt sich um ein umfangreiches Dossier. Nur mit der Hilfe und zusätzlichen Erläuterungen des Dossierverantwortlichen konnten die relevanten Kriterien der SVV sowie die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge und des IK nachvollzogen werden. Die Tragbarkeit wurde als unproblematisch beurteilt. Die Abwicklung der Beiträge und die Auszahlungen an den Landwirt erfolgten korrekt.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 2	Infolge der knappen personellen Ressourcen hat teilweise die Dokumentation gelitten. Für eine effektive Qualitätssicherung und einen transparenten Nachvollzug sollte die Dokumentation der Dossiers selbstsprechend sein.

**Stellungnahme der
geprüften Stelle**

Der bereits erwähnte Umbruch der Abteilung ist auch hier im Gang. Im Zuge der personellen Änderungen im Fachbereich IK und landwirtschaftlicher Hochbau werden die aktuell mehrheitlich physischen Dossiers schrittweise in eine elektronische Dokumentenablage umgewandelt. Die Transparenz und Übersichtlichkeit der Dossiers kann damit bereits erheblich verbessert werden. Weiter wird per 1. Januar 2024 das Dokumentenverwaltungs-Tool CMI Axioma, welches bereits in mehreren Bereichen des Amtes erfolgreich eingeführt wurde, auch in diesem Fachbereich zur Anwendung kommen.

Gemäss der Bauabrechnung betragen die effektiven Baukosten CHF 1 593 400, was ziemlich genau den budgetierten Werten entspricht. Bei der Bauabnahme vor Ort wurde ein fehlendes Geländer beanstandet, ansonsten war alles in Ordnung.

5.2 Investitionskredite

Für IK stellt der Bund gemäss Artikel 105 LwG den Kantonen Gelder in einem sogenannten FdR zur Verfügung. Die Kantone gewähren aus diesem Fonds zinslose Kredite an Bewirtschaftende, welche diese innert längstens 20 Jahren zurückzahlen haben. Das AFL strebt in der Praxis eine Rückzahlungsfrist von 15 Jahren an.

5.2.1 Mitteleflussrechnung

Die folgende Mitteleflussrechnung zeigt die Entwicklung 2022 des FdR IK auf.

Mittelflussrechnung für Investitionskredite 2022		Kanton Schwyz		
	DATUM			SALDI
Mittelfluss Bund - Kanton (Fonds-de-roulement)				
Anfangsbestand	01.01.2022	70'761'186.00		70'761'186.00
(SAP Bund + Bilanz 31.12.2022 Fonds SZ)				
Zuteilungen BLW an Kanton		1'500'000.00		
Rückzüge BLW von Kanton			800'000.00	
Negativzinsen beim Kanton	31.12.2022		36.50	699'963.50
Endbestand gemäss SAP Bund	31.12.2022			71'461'149.50
Mittelfluss im Kanton (Kredite)				
Anfangsbestand IK gewährt	01.01.2022	66'668'200.00		
Flüssige Mittel	01.01.2022	240'899.50		
Kurzfristige Forderungen	01.01.2022	3'850'655.10		
Anfangsbestand gemäss Bilanz Fonds SZ	01.01.2022			70'759'754.60
Auszahlungen IK 2022		8'659'000.00		
Tilgungen IK 2022			8'468'500.00	
Endbestand IK gewährt	31.12.2022	66'858'700.00		
Flüssige Mittel	31.12.2022	4'600'510.15		
Kurzfristige Forderungen	31.12.2022	507.95		
Endbestand gemäss Bilanz Fonds SZ	31.12.2022			71'459'718.10
Plausibilisierung 1				
Anfangsbestand gemäss SAP Bund				70'761'186.00
Anfangsbestand gemäss Bilanz Fonds SZ				70'759'754.60
Differenz				-1'431.40
Plausibilisierung 2				
Endbestand gemäss SAP Bund				71'461'149.50
Endbestand gemäss Bilanz Fonds SZ				71'459'718.10
Differenz				-1'431.40

Tabelle 3: Mitteleflussrechnung für Investitionskredite 2022
(Quellen: SAP BLW, eMapis, Jahresrechnung Fonds 2022)

Im Jahr 2022 erfolgten CHF 1.5 Mio. Einlagen in den FdR IK und CHF 0.8 Mio. Umlagerungen in den FdR BHD. Die Flüssigen Mittel sind auf einem Kontokorrentkonto bei der Schwyzer Kantonalbank deponiert. Es wurden CHF 36.50 Negativzinsen dem Fonds belastet. Die Tilgungen erfolgen grösstenteils jeweils im Oktober. Im Fonds IK fehlen gemäss unserer Zusammenstellung CHF 1 431.40 gegenüber dem Bestand gemäss SAP-Bund. Diese Differenz wurde im Januar 2023 umbucht und damit bereinigt. In einem Vorjahr wurden die Verwaltungskosten falsch belastet und diese Differenz über Jahre weitergetragen. Wir konnten die Umbuchungen im Januar 2023 auf dem Bankbeleg einsehen.

Ansonsten ist der Finanzfluss IK nachvollziehbar. Im Jahr 2022 wurden die Kredite infolge der Negativzinsen direkt nach Baubeginn ausbezahlt; dies entspricht in diesem Punkt nicht der kantonalen Verfügung. Ab 2023 werden die IK wieder nach Baufortschritt ausbezahlt.

5.2.2 Dossierprüfung

Der Vollzug der Investitionskredite wurde ebenfalls anhand eines Dossiers überprüft. Dabei ging es um die Finanzierung eines Neubaus eines [REDACTED]

Investitionskredit Bund	CHF	331 000
Hypothek Bank	CHF	600 000
Eigenleistungen	CHF	<u>20 000</u>
Anlagekosten (gemäss Kostenschätzung)	CHF	<u>951 000</u>

Ursprünglich hatte der Landwirt am [REDACTED] ein Gesuch für einen IK eingereicht. Gemäss Berechnung der ASB vom [REDACTED] wurde die Investition als gut tragbar beurteilt. Aufgrund von Einsprachen hat sich der Baubeginn stark verzögert. So wurde im [REDACTED] der ASB ein zusätzliches Gesuch um BHD von CHF 700 000 eingereicht und von der ASB so genehmigt. Im zeitlichen Ablauf wurde zuerst das BHD und dann der IK ausbezahlt. Die Einhaltung der relevanten Vorgaben der SVV konnten wir, wiederum mit Hilfe des Dossierverantwortlichen, nachvollziehen. Hinsichtlich Nachvollzug der Dossierunterlagen verweisen wir auf unsere Feststellung in Kapitel 5.1.2.

Die Auszahlung des BHD erfolgte auf ein Bankkonto des Gesuchstellers mit dem Vermerk «Ablösung Hypothek – Umfinanzierung bestehender Schulden». Die Verwendung des BHD resp. die Ablösung der Hypothek ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 3	Der Nachweis, dass das Betriebshilfedarlehen effektiv und direkt für die Ablösung der bestehenden verzinslichen Schulden verwendet wurde, fehlt. Dies sollte entsprechend dokumentiert sein.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Betriebe sind verpflichtet dem AFL jährlich die Buchhaltung und allenfalls die Steuerveranlagungen zuzustellen. In diesen Dokumenten wird ersichtlich, ob das gewährte BHD effektiv und direkt für die Ablösung der bestehenden verzinslichen Schulden verwendet wurde. Bei Hochbauprojekten wird im Rahmen der Tragbarkeitsberechnung unter anderem auch die Höhe des maximalen Gesamtvorgangs (nach der Investition) der Grundpfandverschreibung des Kantons bestimmt. Im vorliegenden Fall wäre die Zweckentfremdung des BHDs bei einer Erhöhung des Kapitalvorgangs, welche für den Stallbau nötig gewesen wäre, aufgefallen. Die Grundpfandverschreibungen zur Sicherstellung der IK und BHD werden jeweils bewusst im letzten Rang errichtet.

Bei diesem Dossier ist aufgefallen, dass vom zeitlichen Ablauf her zuerst das Gesuch um einen IK beurteilt und bewilligt wurde. Dabei wurde die Investition (ohne BHD) als finanzier- und tragbar beurteilt. Erst danach wurde ein Gesuch für eine Umschuldung bestehender verzinslicher Schulden eingereicht. Bei der Beurteilung kamen dabei der Kanton wie auch das BLW zum Schluss, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Im Grundsatz können gemäss LwG Artikel 78 die Kantone sämtlichen Betrieben BHD gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern. Dieser Grundsatz kann unterschiedlich angelegt werden. Hier besteht unseres Erachtens Klärungsbedarf beim BLW.

5.3 Betriebshilfedarlehen

Die Kantone können Bewirtschaftenden eines bäuerlichen Betriebs Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern. Die Mittel werden von Bund und Kanton je zur Hälfte in einem FdR zur Verfügung gestellt. Die Umschuldungen werden durch den Kanton gefördert, indem die entsprechenden kantonalen Finanzmittel bereitgestellt werden, um zusätzliche Bundesmittel auszulösen. Im Jahr 2022 wurden 20 neue BHD im Umfang von rund CHF 6.5 Mio. genehmigt.

5.3.1 Mittelflussrechnung

Die folgende Mittelflussrechnung zeigt die Entwicklung 2022 des FdR BHD auf.

Mittelflussrechnung für Betriebshilfedarlehen 2022		Kanton Schwyz		
	DATUM			SALDI
Mittelfluss Bundesgelder (Fonds-de-roulement)				
Anfangsbestand Bund (SAP Bund + Bilanz 31.12.2020 Fonds SZ)	01.01.2022	4'863'178.00		4'863'178.00
Zuteilungen BLW an Kanton		3'300'000.00		
Rückzüge BLW von Kanton			0.00	
Zinserträge beim Kanton	31.12.2022	0.00		3'300'000.00
Endbestand Bundesmittel gemäss SAP Bund	31.12.2022			8'163'178.00
Mittelfluss Kantongelder (Fonds-de-roulement)				
Anfangsbestand Kanton	01.01.2022	4'049'224.40		4'049'224.40
Zuteilungen Kanton		2'500'000.00		
Rückzüge Kanton			0.00	
Zinserträge beim Kanton	31.12.2022	0.00		2'500'000.00
Endbestand Kantonsmittel gemäss Jahresrechnung Fonds SZ	31.12.2022			6'549'224.40
Total Mittel für BHD (Fonds-de-roulement)				14'712'402.40
Mittelfluss im Kanton (Darlehen)				
Anfangsbestand BHD gewährt	01.01.2022	7'559'000.00		
Flüssige Mittel	01.01.2022	144'651.35		
Kurzfristige Forderungen	01.01.2022	1'210'182.45		
Anfangsbestand gemäss Bilanz Betriebshilfe	01.01.2022			8'913'833.80
Auszahlungen BHD 2022		6'722'000.00		
Tilgungen BHD 2022			644'000.00	
Endbestand BHD gewährt	31.12.2022	13'637'000.00		
Flüssige Mittel	31.12.2022	1'076'674.45		
Kurzfristige Forderungen	31.12.2022	159.35		
Endbestand gemäss Bilanz Fonds SZ	31.12.2022			14'713'833.80
Plausibilisierung 1				
Endbestand Bundesmittel gemäss SAP Bund				8'163'178.00
Endbestand Kantonsmittel gemäss Fonds SZ				6'549'224.40
Fonds de roulement (Bund + Kanton)				14'712'402.40
Endbestand gemäss Mittelfluss im Kanton				14'713'833.80
Differenz				1'431.40
Plausibilisierung 2				
Endbestand gemäss SAP Bund				8'163'178.00
Endbestand gemäss Bilanz Fonds SZ				8'163'178.00
Differenz				0.00

Tabelle 4: Mittelflussrechnung für Investitionskredite 2022
(Quellen: SAP BLW, eMapis, Jahresrechnung Fonds 2022)

Im Jahr 2022 erfolgten CHF 2.5 Mio. Einlagen von Bundesmitteln sowie CHF 0.8 Mio. Umlagerung Bundesmittel aus dem FdR IK. Demgegenüber wurde der FdR mit CHF 2.5 Mio. Kantonsmittel geöffnet. Die per Ende 2022 fehlenden CHF 0.8 Mio. Kantonsmittel wurden im Januar 2023 dem FdR gutgeschrieben. Auch diese Flüssigen Mittel sind auf einem Kontokorrentkonto bei der Schwyzer Kantonalbank deponiert. Die CHF 1 431.40 entsprechen der Negativdifferenz im FdR IK und diese wurden ebenfalls mit der Umbuchung im Januar 2023 bereinigt.

5.3.2 Dossierprüfung

Der Vollzug der BHD wurde ebenfalls anhand eines Dossiers überprüft. Dabei handelte es sich um die Ablösung einer bestehenden verzinslichen Schuld von CHF 300 000.

Das Gesuch um BHD wurde im [REDACTED] beim AFL eingereicht. Bereits vorher wurde ein Gesuch um einen IK für [REDACTED] eingereicht. Ob es sich beim [REDACTED] handelt, wurde vom Kanton und dem BLW unterschiedlich beurteilt. Letztlich konnte [REDACTED] mit einem IK von CHF 120 000 sowie CHF 23 000 für [REDACTED] unterstützt werden.

Die Verfügungen für das BHD und den IK wurden [REDACTED] ausgestellt. Im zeitlichen Ablauf wurde zuerst das BHD und dann der IK ausbezahlt. Die Auszahlung des BHD erfolgte wiederum auf ein Bankkonto des Gesuchstellers, wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung in Kapitel 5.2.2.

Die Einhaltung der relevanten Vorgaben der SBMV sowie der SVV konnten wir, wiederum mit Hilfe des Dossierverantwortlichen nachvollziehen. Hinsichtlich Nachvollzug der Dossierunterlagen verweisen wir auf unsere Feststellung in Kapitel 5.1.2.

5.4 Bewirtschaftung der Fonds-de-roulement

Die fristgerechte Tilgung der Kredite und Darlehen wird konsequent überwacht. Versäumt ein Kreditnehmer die Tilgung mehr als drei Mal, erfolgt danach die Tilgung durch die Verrechnung mit den Direktzahlungen. Entsprechend gibt es keine ausstehenden Zahlungen. Der Grossteil der Rückzahlungen erfolgt jeweils im Oktober, jene über die Direktzahlungen im Juli und November/Dezember. Mit einer quartalsweisen Verteilung der Rückzahlungen, könnte die Liquidität über das ganze Jahr optimiert werden. Aus Kantonssicht wird dies als verwaltungstechnisch zu kompliziert beurteilt.

Jeweils im Dezember wird eine Zusammenstellung der vorhandenen Flüssigen Mittel, der bereits bewilligten Kredite sowie der vorhandenen Anträge gemacht. Der verbleibende Saldo wird mit den Werten aus den Vorjahren verglichen und aufgrund der Erfahrung beurteilt, ob für das kommende Jahr zusätzliche Mittel beantragt werden müssen. Diese Zusammenstellung wird jeweils in der IK-Sitzung (Amtsleiter, Berater, Dossierverantwortlicher) besprochen.

Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben (Zweckentfremdung, Zerstückelung, gewinnbringende Veräusserung, Unterhalt etc.), wonach gesprochene Mittel allenfalls zurückgefordert werden müssten. Gemäss dem Fonds-Verantwortlichen werden infolge der knappen personellen Ressourcen derzeit diesbezüglich keine Aktivitäten unternommen.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 4	Infolge der knappen personellen Ressourcen blieb für die Überwachung der laufenden Kredite kaum Zeit. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend allfällige Rückforderungen sollten zweckmässig sichergestellt werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Landwirte sind verpflichtet dem AFL jährlich die Buchhaltungen des Vorjahres bis am 30. Juni offenzulegen. Zu diesem Zeitpunkt findet auch bei allen laufenden Krediten die SAK Kontrolle statt. Die weiteren Auflagen und Bedingungen wurden im Jahr 2022 bei [REDACTED] der Kunden stichprobenartig kontrolliert. [REDACTED] [REDACTED]. Werden hierbei Unregelmässigkeiten festgestellt, können entsprechende Schritte eingeleitet werden. Weiter konnte

durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Abteilung Agrarmassnahmen, der Informationsfluss von und zu den Landwirtschaftsbetrieben weiter verbessert werden. [REDACTED]

5.5 Fazit zu den Massnahmen

Der Kantonsbeitrag liegt deutlich über den minimalen gesetzlichen Vorgaben, indem die Bezirke weitere 30 Prozent der geforderten kantonalen Leistung beisteuern. Die vom Kanton erhobenen pauschalen Gebühren zulasten der Begünstigten bei Beitragsfällen sind in der aktuellen Ausgestaltung wenig transparent. Die Umschuldungen mit Betriebshilfedarlehen werden gefördert, indem der FdR mit entsprechenden kantonalen Mitteln geäufnet wird, um zusätzliche Bundesmittel auszulösen.

Bisher mussten, gemäss dem Fonds-Verantwortlichen, noch nie Verluste in Kauf genommen werden. Die Aktivitäten bei der Vergabe der Beiträge, IK und BHD konnten mit Unterstützung des Dossierverantwortlichen nachvollzogen werden. In einzelnen Aktivitäten sehen wir bezüglich der systematischen Dokumentation Verbesserungspotenzial (Ordnungsmässigkeit), um den einwandfreien Nachvollzug durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen. Beim Nachweis, dass mit einer Umschuldung effektiv und direkt bestehende verzinlich Schulden abgelöst wurden, sehen wir Handlungsbedarf.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen bei den drei geprüften Dossiers grundsätzlich in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die Mittelflüsse konnten nachvollzogen und vorhandene Differenzen erklärt werden. Die im Jahr 2022 geleisteten Zahlungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei der Überwachung ausbezahlter Beiträge und laufender Kredite betreffend allfällige Rückforderungen sehen wir Handlungsbedarf.

6 Prüfungsurteil

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig funktioniert, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen recht- und ordnungsmässig erfolgt, weitgehend erbracht werden.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1 • Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11 • Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV), SR 913.211
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung vom 1. Januar 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft

Anhang 2: Glossar

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
AFL	Amt für Landwirtschaft Kanton Schwyz
ASB	Abteilung Strukturverbesserungen und Bodenrecht Kanton Schwyz
BHD	Betriebshilfedarlehen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
FdR	Fonds-de-roulement
IK	Investitionskredite
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung